

**Protokoll:**

AM Kurz verweist auf die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die Verwaltung müsse sicherstellen, dass für bauliche Eingriffe auch tatsächlich die Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden.

Amt 61/Herr Hastenteufel erklärt, dass die Bauaufsichtsbehörde eine Liste der tatsächlich realisierten Ausgleichsmaßnahmen vorbereite. Amt 61 wird prüfen, ob und inwieweit die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes auch tatsächlich realisiert wurden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolge eine entsprechende Bescheidung.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.